

Entscheidung Nr. 95/2004/2005

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch das Mitglied, Herrn Erwin Bugar, vertreten war, am 10. März 2005 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Dr. Rainer Koch | Vorsitzender |
| 2. Horst Buchterkirche | DFB-Beisitzer |
| 3. Jörg Albracht | Ligaverbands-Beisitzer |

für Recht erkannt:

URTEIL

1. Der Einspruch der SpVgg.. Greuther Fürth GmbH & Co KG aA gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der MSV Duisburg GmbH & Co KG aA und der SpVgg.. Greuther Fürth GmbH & Co KG aA am 26.9.2004 wird zurückgewiesen.
2. Die SpVgg.. Greuther Fürth GmbH & Co KG aA hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.

Gründe:

I.

Am 26.09.2004 fand das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der MSV Duisburg GmbH & Co KG aA und der SpVgg.. Greuther Fürth GmbH & Co KG aA in Duisburg statt. Schiedsrichter der Begegnung war Robert Hoyzer.

Kurz vor dem Spiel hatte Schiedsrichter Hoyzer einen Anruf seines Bekannten A. S. erhalten, der ihn in einem losen Gespräch darüber informierte, dass er „ein wenig auf einen Sieg für den MSV Duisburg gespielt“ habe. Schiedsrichter Hoyzer gab ein konkretes Manipulationsversprechen nicht ab, S. stellte ihm jedoch gleichwohl 5.000.- Euro für den Fall eines Sieges des MSV Duisburg in Aussicht.

Das Spiel endete mit einem 1:0 Sieg für den MSV Duisburg.

Nach dem Spiel erhielt Hoyzer von M. S. 5.000.- Euro ausgehändigt, vermutlich im Auftrag von A. S..

Ein Beweis dafür, dass Robert Hoyzer zu Gunsten des MSV Duisburg manipulierend in den Spielablauf eingreifen musste, konnte nicht erbracht werden.

II.

Mit Schriftsatz vom 24.1.2005 hat die SpVgg. Greuther Fürth bei gleichzeitiger Einzahlung der Einspruchsgebühr formgerecht Einspruch gegen die Spielwertung eingelegt, nachdem sie am 23.1.2005 allgemein Kenntnis von möglichen Spielmanipulationen durch Robert Hoyzer erlangt hatte.

Der Einspruch wird begründet mit der Behauptung einer Spielmanipulation durch Schiedsrichter Robert Hoyzer. Die SpVgg. Greuther Fürth macht geltend, dass eine Spielneuansetzung schon deshalb zu erfolgen habe, weil Hoyzer Geld von M. S. angenommen habe. Die bloße Mitwirkung eines bestochenen Schiedsrichters begründe bereits den Einspruch. Darüber hinaus verweist die SpVgg. Greuther Fürth auf die dem 1:0 vorausgegangene Spielsituation, bei der Schiedsrichter Hoyzer ein „glasklares Handspiel“ eines Duisburger Spielers nicht abgepfiffen habe.

Der MSV Duisburg hat beantragt, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen. Er rügt die Unzulässigkeit des Einspruchs wegen Fristversäumnis. Darüber hinaus sei der Einspruch auch unbegründet, da keine konkrete Manipulationsverabredung mit dem Schiedsrichter getroffen worden und darüber hinaus nicht nachgewiesen sei, dass eine Manipulation im Spiel tatsächlich stattgefunden habe.

Der DFB-Kontrollausschuss hat die Zurückweisung des Einspruchs angeregt.

III.

Der Einspruch der SpVgg. Greuther Fürth ist zulässig.

1. Einsprüche gegen die Spielwertung mit der Behauptung einer sportwidrigen Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter sind jedenfalls dann zulässig, wenn das Spiel in der laufenden Saison stattgefunden hat und der Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Erlangung der Kenntnis von einem dringenden Tatverdacht formgerecht beim DFB eingelegt worden ist.
2. Die in § 17 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung enthaltene Einspruchsfrist von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages steht der Zulässigkeit des Einspruchs in Fällen einer „sportwidrigen Spielmanipulation durch einen Schiedsrichter“ nach Auffassung des Sportgerichts nicht entgegen, da dieser Einspruchsgrund besonderen Voraussetzungen unterliegt:
 - a) § 17 Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung listet Umstände, unter denen das auf dem Rasen ermittelte Spielergebnis mit einem Einspruch angefochten werden kann, auf, und benennt so die typischen und häufigsten Einspruchsgründe.

Zugleich macht die Norm aber schon im Eingangssatz mit den Worten „unter anderem“ deutlich, dass die dort nachfolgend aufgeführten Einspruchsgründe nicht abschließend sind, sondern weitere Einspruchsgründe in Betracht kommen können.

Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, Spielabläufe, die gravierend in Widerspruch zu den allseits anerkannten Vorstellungen von einem fairen sportlichen Wettkampf stehen und Spielergebnisse, die unter Verletzung elementarer Spiel- und Ordnungsbestimmungen zustande gekommen sind, für den Fall eines form- und fristgerechten Einspruchs nicht in die Wertung kommen zu lassen.

- b) Der in § 17 Nr. 2. d) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannte Einspruchsgrund der „Mitwirkung eines gedopten Spielers“ lässt den Schluss zu, dass die sportwidrige Manipulation eines Spielablaufs durch den Schiedsrichter erst recht einen Einspruchsgrund darstellen muss. Der von der Spielleitungsbehörde mit der Spielleitung beauftragte Schiedsrichter muss neutral und unparteiisch sein. Ist er es nicht und beeinflusst das Spiel zu Lasten einer Mannschaft, liegt ein

irregulärer, zum Einspruch berechtigender Spielverlauf vor.

- c) Für den Einspruchsgrund der „Mitwirkung eines gedopten Spielers“ in § 17 Nr. 2. d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung hat der Normgeber eine besondere Frist von zwei Tagen ab Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission vorgesehen, weil der Einspruchsberechtigte innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel in aller Regel keine Kenntnis erlangen kann.

Vorliegend muss erst recht eine vom Regelfall des § 17 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung abweichende Frist gelten. Genau wie bei Dopingverstößen ist es auch im Fall von Wettmanipulationen durch einen Schiedsrichter für einen hiervon betroffenen Verein im Regelfall schlechterdings unmöglich, innerhalb von zwei Tagen nach einem Spiel davon Kenntnis zu erlangen.

Im Wege richterlicher Rechtsfortbildung ist daher in Anlehnung an die in § 17 Nr. 2. d) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehene Frist von zwei Tagen ab Bekanntgabe des Dopingverstößes ein Einspruch wegen einer Spielmanipulation durch den Schiedsrichter jedenfalls dann zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Erlangung der Kenntnis von einem dringenden Tatverdacht formgerecht eingelegt worden ist.

3. Die SpVgg. Greuther Fürth hat unwidersprochen bis zum 24.1.2005 keine konkreten Informationen über eine mögliche Spielmanipulation durch Schiedsrichter Hoyzer erlangt und daher an diesem Tag form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

IV.

Der Einspruch ist nicht begründet.

- 1) Zwar stellt die sportwidrige Manipulation eines Spielablaufs durch den Schiedsrichter einen anerkannten Einspruchsgrund dar, doch konnte der dafür notwendige Beweis durch die SpVgg. Greuther Fürth nicht erbracht werden.
- 2) Der bloße Verdacht einer manipulierten Spielleitung reicht nicht aus, um einen Spieleinspruch zu begründen.

§ 17 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung lässt einen Einspruch nur in Bezug auf die Wertung konkreter einzelner Spielwertungen zu.

Die Bestimmung verlangt, dass der Einspruchsführer einen spielbezogenen Einspruchsgrund darlegen und beweisen muss.

Spielbezug liegt nur vor, wenn das vom Einspruch erfasste Spiel in seinem konkreten Ablauf tatsächlich sportwidrig manipuliert worden ist.

Eine generelle Annullierung aller Spiele, denen irgendein Verdacht einer manipulierten Spielleitung anhaftet, ist dem DFB-Sportgericht von Rechts wegen verwehrt.

- 3) Grundsätzlich ist in Einspruchsverfahren der Einspruchsführer verpflichtet, den Beweis für das Vorliegen der einspruchsbegründenden Tatsachen zu erbringen.

Zu unterscheiden ist in den Fällen der sportwidrigen Manipulation des Spielablaufs durch den Schiedsrichter zwischen dem Nachweis einer vor dem Spiel getroffenen Manipulationsabrede mit einem Wettkunden und dem Nachweis einer tatsächlichen Manipulation des Spielablaufs:

- a) Gelingt dem Einspruchsführer der Nachweis einer vor einem Spiel mit dem Schiedsrichter getroffenen Verabredung zur sportwidrigen Manipulation eines Spieles mit dem Ziel der Herbeiführung eines gewünschten Ergebnisses, so besteht (prima facie) Anlass zur Annahme, dass ein der Verabredung entsprechendes Ergebnis irregulär zustande gekommen und deshalb zu annullieren ist.
 - b) Gelingt dem Einspruchsführer der Nachweis einer vor einem Spiel mit dem Schiedsrichter getroffenen Verabredung zur sportwidrigen Manipulation eines Spieles mit dem Ziel der Herbeiführung eines gewünschten Ergebnisses nicht, so bleibt der Einspruchsführer voll beweispflichtig für den Nachweis eines durch eine Schiedsrichterentscheidung manipulierten Spielablaufs.
 - c) Wird der mit dem Nachweis einer Wettmanipulationsverabredung verbundene Beweis des ersten Anscheins (prima facie) für eine Manipulation des Spielablaufs durch rechtserhebliche Tatsachen erschüttert, so wird der Einspruchsführer wiederum beweispflichtig für den Nachweis eines durch eine Schiedsrichterentscheidung manipulierten Spielablaufs.
- 4) Die SpVgg. Greuther Fürth konnte zwar ein Gespräch über eine Spielmanipulation zwischen Schiedsrichter Hoyzer und A. S. und eine nach dem Spiel erfolgte Zahlung von 5.000.- Euro durch M. S. an Hoyzer nachweisen, nicht aber eine Manipulation des Spielablaufs durch Schiedsrichter Hoyzer. Der Einspruch ist daher unbegründet und zurückzuweisen.
- a) Die von Amts wegen in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse des DFB-Sportgerichts aus den Sportgerichtsakten zu Spielmanipulationen durch Robert Hoyzer und andere ergeben lediglich den Nachweis des Gesprächs über eine Spielmanipulation zwischen Schiedsrichter Hoyzer und A. S. und einer nach dem Spiel erfolgten Zahlung von 5.000.- Euro durch M. S. an Hoyzer, liefern aber keinen konkreten Anhaltspunkt für eine sportwidrige Manipulation des Ablaufs des Spiels der 2. Bundesliga zwischen dem MSV Duisburg und der SpVgg. Greuther Fürth.
 - b) Das Sportgericht hat die Aussagen von Robert Hoyzer, die dieser in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft Berlin am 31.1.2005 und vor dem Vorsitzenden des Sportgerichts am 9.2.2005 gemacht hat einschließlich der schriftlichen Ergänzungen, durch Verlesung in der mündlichen Verhandlung in das sportgerichtliche Verfahren eingebracht. Die Vernehmung des Zeugen Hoyzer durch den Sportgerichtsvorsitzenden im Vorfeld der mündlichen Verhandlung war gemäß § 16 Nr. 6., S. 5 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Robert Hoyzer hat angegeben, vor dem Spiel einen Anruf von A. S. erhalten zu haben, der ihm

gesagt habe, das er „ein wenig auf einen Sieg“ für den MSV Duisburg gespielt habe. S. habe gesagt, dass es aber auch nichts mache, wenn Hoyzer nichts erreichen könne. Es sei ein loses Gespräch gewesen; Hoyzer habe S. keine konkrete Zusage gegeben. S. habe Hoyzer nur in Kenntnis setzen wollen, dass er etwas gesetzt habe. S. habe gesagt, dass Hoyzer 5.000.- Euro erhalten würde, wenn es klappe. Nach dem Spiel habe Hoyzer von M. S. 5.000.- Euro erhalten, wohl im Auftrag von A. S..

Robert Hoyzer hat in mehrfachen Befragungen erklärt, im Spiel nicht zu Gunsten des MSV Duisburg eingegriffen zu haben. Dies sei nicht nötig gewesen, im übrigen angesichts der Spielbeobachtung durch den von ihm als streng eingestuften Beobachter Pauly auch gar nicht gegangen.

- c) Nach den dem DFB-Sportgericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten gibt es keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussagen des Zeugen Hoyzer zu zweifeln.

Dabei übersieht das Sportgericht nicht, dass Herr Hoyzer sich im Anschluss an die Ablegung seines ersten Geständnisses vor der Staatsanwaltschaft Berlin mehrfach medienwirksam in Szene gesetzt und er in späteren Aussagen sein Geständnis noch um weitere Sachverhalte ergänzt hat. Beides spricht für sich gesehen aber noch nicht für eine unwahre Aussage. Auch lässt die vom Gericht durchaus gesehene, nicht fern liegende mögliche Motivation des Zeugen Hoyzer, sich mit dem Ziel einer späteren Strafermäßigung vor Gericht umfassend als "Kronzeuge" anbieten zu wollen, keinen zwingenden Rückschluss darauf zu, dass die von ihm geschilderten Sachverhalte unwahr sind.

Hingegen lässt der Umstand, dass der Zeuge Hoyzer sich sehr stark selbst belastet, dass er zahlreiche Tatgeschehen sehr detailliert und differenziert geschildert und dass er dabei sehr genau herausgestellt hat, welche seiner Schilderungen auf eigenen Wahrnehmungen und welche auf der Weitergabe von Drittinformationen beruhen, auf die Richtigkeit seiner Aussage schließen.

Es ist im Verlauf des vorliegenden Einspruchverfahrens keinerlei Motiv erkennbar geworden, weshalb der Zeuge Hoyzer einerseits das Gespräch mit A. S. vor dem Spiel und die Entgegennahme von 5.000.- Euro nach dem Spiel zutreffend geschildert, hingegen hinsichtlich des Spielablaufs unwahr ausgesagt haben soll. Dies gilt um so mehr, als Robert Hoyzer in seiner Aussage zum Spiel Ahlen gegen Burghausen zu einer ähnlichen Fallkonstellation eingeräumt hat, ein Handspiel wider besseres Wissen als absichtlich eingestuft zu haben. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Aussage von Hoyzer vorliegend in dem den Spielablauf betreffenden Teil und damit teilweise als unglaubwürdig eingestuft werden sollte, wie die Einspruchsführerin vorträgt.

- d) Die Aussage von Robert Hoyzer beweist somit, dass Robert Hoyzer vor dem Spiel ein Zahlungsverprechen von A. S. für den Fall eines Sieges des MSV Duisburg entgegengenommen und nach dem Spiel eine Zahlung von 5.000.- Euro angenommen hat. Sie beweist dagegen nicht, dass Robert Hoyzer tatsächlich ein Manipulationsversprechen abgegeben hat.

Ob danach eine konkrete Wettmanipulationsverabredung zwischen A. S. und Robert Hoyzer anzunehmen ist, kann dahingestellt bleiben, denn der mit dem Nachweis einer

Wettmanipulationsverabredung verbundene Beweis des ersten Anscheins (prima facie) für eine Manipulation des Spielablaufs ist vorliegend jedenfalls rechtserheblich erschüttert, weil Robert Hoyzer ausgesagt hat, nicht in den Spielablauf eingegriffen zu haben.

Die SpVgg. Greuther Fürth GmbH & Co KG aA bleibt damit als Einspruchsführerin beweispflichtig für den Nachweis eines durch eine Schiedsrichterentscheidung manipulierten Spielablaufs, obwohl das Spiel, wie von A. S. gewünscht, mit einem Sieg für den MSV Duisburg geendet hat.

- e) Die SpVgg. Greuther Fürth konnte eine Manipulation des Spielablaufs durch Schiedsrichter Hoyzer nicht beweisen.

Das bloße Vorliegen einiger strittiger oder für die SpVgg. Greuther Fürth nicht nachvollziehbarer Schiedsrichterentscheidungen lässt für sich allein keinesfalls einen zum Erfolg eines Einspruchs führenden Schluss auf einen manipulierten Spielablauf zu.

- aa) Die von der SpVgg. Greuther Fürth angeführten, nach ihrer Ansicht strittigen Spielszenen reichen nicht aus, eine manipulierte Spielleitung nachzuweisen. Vereinzelte Fehlentscheidungen (wie ein möglicherweise zu Unrecht nicht gegebener Strafstoß in der 43. Minute) stellen kein Indiz für eine irreguläre Spielleitung dar, sondern kommen immer wieder in Spielen der 2. Bundesliga vor. In dem vom Gericht verlesenen Schiedsrichterbeobachtungsbogen attestiert Schiedsrichtermanager Pauly Schiedsrichter Hoyzer eine im wesentlichen gute Schiedsrichterleistung, stellt keine Benachteiligung der SpVgg. Greuther Fürth fest.
- bb) Der dem 1:0 vorausgegangenen Spielszene liegt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine regelwidrige Entscheidung des Schiedsrichters zugrunde. Zwar sprang der Ball einige Spielmomente vor dem Torschuss dem Duisburger Spieler van Houdt an die Hand, doch ergibt sich nach Betrachtung der Fernsehaufzeichnung nicht, dass ein strafbares „absichtliches“ Handspiel vorlag. Die Fernsehbilder sprechen eher für ein unabsichtliches als für ein absichtliches Handspiel.
- cc) Die Aussagen der Schiedsrichter-Assistenten Jauch und Kadach ergaben ebenfalls keinen Anhaltspunkt für einen manipulierten Spielablauf.
- dd) Die Staatsanwaltschaft Berlin hat sich gegenüber dem DFB bereit erklärt, über neue Erkenntnisse zu Spielmanipulationen zeitnah zu informieren. Zum Spiel MSV Duisburg gegen SpVgg. Greuther Fürth sind dem DFB keine weiteren Hinweise der staatlichen Ermittlungsbehörden zugegangen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 37 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Die SpVgg. Greuther Fürth hat die Kosten des Einspruchsverfahrens zu tragen, da ihr Einspruch erfolglos geblieben ist.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND
- Sportgericht -
gez. Dr. Rainer Koch
(Vorsitzender)